

Mietbedingungen Bilz PPU

Spanntechnologie für
Präzisionswerkzeuge

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für das Modell PPU für das Schrumpfergerät ISG1100. (nachfolgend "Mietgegenstand") durch die Bilz Werkzeugfabrik GmbH & Co. KG (nachfolgend "Vermieter") an einen Mieter.
- 1.2. Diese Mietbedingungen des Vermieters (nachfolgend "Mietbedingungen" genannt) gelten ausschließlich und als Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften der §§ 535 ff BGB. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Mieters, die in diesen Mietbedingungen nicht geregelt sind, erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Mietbedingungen abweichender oder in diesen Mietbedingungen nicht geregelter Bedingungen des Mieters die Leistungen an den Mieter vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Mieter in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter und dem Vermieter zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in diesen mit geltenden Mietbedingungen schriftlich niedergelegt.
- 1.4. Diese Mietbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Art des Gebrauchs durch den Mieter, Ort des Mietgegenstands

- 2.1. Die Vermietung des Mietgegenstandes erfolgt zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder weiter vermieten, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten, noch den Gebrauch oder die Mitnutzung des Mietgegenstandes einem Dritten in sonstiger Weise überlassen oder gestatten.
- 2.2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Mietgegenstandes ist dem Mieter nicht gestattet.

3. Eigentum

- 3.1. Der Mietgegenstand verbleibt während der gesamten Dauer des Mietvertrages im Eigentum des Vermieters.
- 3.2. Wird der Mietgegenstand in eine Anlage eingefügt oder mit sonstigen beweglichen Sachen oder mit Sachen verbunden, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses. '

4. Kennzeichnung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter darf die von dem Vermieter an dem Mietgegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht schädigen, entfernen oder unkenntlich machen.
- 4.2 Dem Mieter ist es zudem nicht gestattet, den Mietgegenstand mit seinem Unternehmenskennzeichen oder mit sonstigen Hinweisen zu versehen, die den Eindruck erwecken können, dass der Mieter Eigentümer des Mietgegenstandes ist.

5. Übergabe, Liefertermin

- 5.1 Der Vermieter wird den Mietgegenstand gemäß dem vereinbarten Liefertermin in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand (a) an den vereinbarten Versandort versenden oder (b) - wenn vereinbart - zur Abholung am Sitz des Vermieters bereithalten. Im Falle einer Versendung gemäß vorstehender lit. (a) gilt der Incoterm FCA, d.h. u.a., dass der Mieter für den Transport zahlt.
- 5.2 Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Mieters voraus.

6. Miete

- 6.1 Die Dauer der Mietzeit und die Höhe des Mietzinses werden in der Auftragsbestätigung/ Liefervereinbarung verbindlich festgelegt.
- 6.2 In der Miete sind Nebenkosten wie Schulung, Inbetriebnahme, Montage und Demontage, Reparatur, Wartungs-, Ersatzteilkosten, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal, sowie Kosten für Zubehör nicht enthalten.
- 6.3 Neben der Miete wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4 Ist eine bestimmte Mietzeit nicht vereinbart, so kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen.

7. Pflichten des Mieters nach Ingebrauchnahme

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere durch ausgebildetes Fachpersonal, sicherzustellen,
 - den Mietgegenstand auf seine Kosten in regelmäßigen Abständen fachgemäß zu warten und zu pflegen oder in regelmäßigen Abständen warten und pflegen zu lassen,
 - Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften und Bedienungsanleitungen des Vermieters zu befolgen,

8. Mängelansprüche

- 8.1. Der Vermieter beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehenden Schäden an dem Mietgegenstand, indem der Vermieter den Mietgegenstand repariert oder dem Mieter einen neuen Mietgegenstand des gleichen Typs zur Verfügung stellt.
- 8.2. Die Beseitigung aller sonstigen Schäden, ist Sache des Mieters. Das sind insbesondere solche, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten durch den Mieter oder durch von dem Mieter beauftragte Dritte erfolgen. Darunter fallen auch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse, welche Schäden verursachen, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Das gilt auch für Korrosions- und Rostschäden.
- 8.3. Auftretende Störungen, Fehler oder Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

9. Haftung

- 9.1. Unbeschadet der Vorschrift unter Ziffer 8 haftet der Vermieter auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Mängeln oder wegen der Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, den der Vermieter bei Vertragsschluss aufgrund für den Vermieter erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 9.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.5. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 9.3 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

10. Veränderungen des Mietgegenstandes

- 10.1. Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen beweglichen Sachen oder mit Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 10.2. Sofern Veränderungen des Mietgegenstandes behördlich angeordnet werden, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3. Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Veränderungen, An- und Einbauten sowie Verbindungen mit anderen beweglichen Sachen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Ein Wegnahmerecht des Mieters ist ausgeschlossen.
- 10.4. Der Vermieter kann von dem Mieter im Fall von Veränderungen, An- und Einbauten sowie Verbindungen mit anderen beweglichen Sachen verlangen, dass der Mieter den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes auf seine Kosten wieder herstellt.

11. Zugriffe Dritter

- 11.1. Im Falle von Beschlagnahmungen, Pfändungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, gleichgültig ob diese auf Betreiben einer Behörde oder eines Privaten erfolgen, hat der Mieter den Dritten auf die Eigentumsverhältnisse unverzüglich mündlich und schriftlich hinzuweisen und den Vermieter - unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen - unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Zwangsversteigerung und/oder Zwangsverwaltung hinsichtlich der Grundstücke beantragt ist, auf denen sich der Mietgegenstand befindet.
- 11.3. Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Zugriffe Dritter.

12. Mietzeit

- 12.1. Die Mietzeit beginnt und endet mit dem in der Auftragsbestätigung des Vermieters genannten Zeitpunkt. Unabhängig davon endet die Mietzeit frühestens mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter am Sitz des Vermieters.
Ist ein Ende der Mietzeit nicht vertraglich bestimmt, kann das Mietverhältnis durch den Mieter jeweils zum Ende eines Mietmonats durch Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter am Sitz des Vermieters gekündigt werden. Der Vermieter kann in diesem Falle nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 580 a Abs. 3 BGB) den Mietvertrag kündigen, wobei unter keinen Umständen ein Anspruch auf Rückerstattung der gekauften Credits (Schumpfezeiten) besteht.
- 12.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Fristlose Kündigung

- 13.1 Jede Partei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Parteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ergänzend wird auf die Vorschrift des § 543 BGB Bezug genommen.
- 13.2 Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
- der Mieter innerhalb von einem halben Jahr keinen Mindestumsatz von 800 Zeit-Credits vom Vermieter bezieht;
 - der Mieter - nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Mahnung - einem Dritten die Nutzung des Mietgegenstandes überlässt.

14. Rückgabe

- 14.1 Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand an den Vermieter unverzüglich an dem Sitz des Vermieters zurückzugeben.
- 14.2 Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.
- 14.3 Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des dadurch dem Vermieter entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mieter diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesen Mietbedingungen ist für beide Parteien der Sitz des Vermieters.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Esslingen und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.
- 15.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.